

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie:
Anpassung der Anlage 1 an die ICD-10-GM 2023

Vom 2. November 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf.....	3
5.	Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwendiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Diese Aufgabe wird unter anderem in der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL) umgesetzt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Aufgrund der jährlichen Überarbeitung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM), herausgegeben durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), ist eine Anpassung der in der Richtlinie bestehenden ICD-Kodes an die aktualisierte Version der ICD-10-GM erforderlich. Die KiOn-RL legt in ihrer Anlage 1 ICD-Kodes fest, die mit diesem Beschluss an die ICD-10-GM Version 2023 (Stand: 16. September 2022) angepasst worden sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Die Anlage 1 der KiOn-RL wurde auf die ICD-10-GM Version 2023 angepasst.

Im Zuge der Überarbeitung der ICD-10-GM Version 2023 durch das zuständige BfArM ergaben sich die nachfolgend dargestellten Codeänderungen in der Liste 1 (*Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen*) und Liste 2 (*Nicht onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen*), welche den Inhalt der Richtlinie jedoch nicht verändern.

Zur Liste 1

Der Inhalt des in der Liste 1 der Anlage 1 bestehenden Vierstellers C44.5 (*Sonstige bösartige Neubildungen der Haut: Haut des Rumpfes*) wurde in der ICD-10-GM 2023 differenziert auf die zwei neuen Subkodes:

- C44.50 Perinalhaut
- C44.59 Haut sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Rumpfes.

Zur Liste 2

Der Inhalt des in der Liste 2 der Anlage 1 bestehenden Vierstellers B00.7 (*Infektionen durch Herpesviren [Herpes simplex]: Disseminierte Herpesvirus-Krankheit*) wurde in der ICD-10-GM 2023 differenziert auf die zwei neuen Subkodes:

- B00.70 Sepsis durch Herpesviren
- B00.78 Sonstige disseminierte Herpesvirus-Krankheit.

Der Inhalt des in der Liste 2 der Anlage 1 bestehenden Vierstellers B44.7 (*Aspergillose: Disseminierte Aspergillose*) wurde in der ICD-10-GM 2023 differenziert auf die zwei neuen Subkodes:

- B44.70 Sepsis durch Aspergillus
- B44.78 Sonstige disseminierte Aspergillose.

Der Inhalt des in der Liste 2 der Anlage 1 bestehenden Vierstellers B45.7 (*Kryptokokkose: Disseminierte Kryptokokkose*) wurde in der ICD-10-GM 2023 differenziert auf die zwei neuen Subkodes:

- B45.70 Sepsis durch *Cryptococcus*
- B45.78 Sonstige disseminierte Kryptokokkose.

Die Anlage 1 der KiOn-RL umfasst u.a. alle Subkodes der o.g. Kategorien C44.-, B00.-, B44.- und B45.- (daher in der Richtlinie als Punkt-Strich-Notation angegeben). Die o.g. acht neuen Subkodes wurden gemäß der Aktualisierung der ICD-10-GM dementsprechend nun aufgenommen, ohne dass diese in der Version 2023 spezifizierten Codes die Systematik bzw. Darstellung oder den Anwendungsbereich der Richtlinie verändern.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das BfArM hat die amtliche Fassung der ICD-10-GM 2023 (Stand: 16. September 2022) am 21. September 2022 veröffentlicht. Gemäß Prüfergebnis des BfArM vom 30. September 2022 auf Aktualisierungsbedarf der in der Richtlinie festgelegten ICD-Kodes haben sich in der KiOn-RL bestehende Codes verändert. Bei diesen Codeänderungen handelt es sich um Ausdifferenzierungen bereits vorhandener Codeinhalte, womit keine Auswirkungen auf den Umfang der Richtlinie verbunden sind.

Gemäß § 8 KiOn-RL nimmt der Unterausschuss Qualitätssicherung die erforderlichen ICD-Anpassungen in Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerFO) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Daher wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung ein Beschlussentwurf über die Anpassung der Richtlinie an die ICD-10-GM 2023 sowie Tragende Gründe zur Beschlussfassung der Richtlinienänderung in seiner Sitzung am 2. November 2022 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO bzw. § 91 Absatz 5a SGB V zu geben.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 2. November 2022 beschlossen, die Richtlinie zur Kinderonkologie zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 2. November 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Der stellvertretende Vorsitzende

Dr. Rolf-Ulrich Schlenker